

19. 10. 1980, 1. und 2. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 42/80

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Luise M. [REDACTED] verw. A. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
 [REDACTED]straße 23, A. [REDACTED],
 gesetzlich vertreten durch den Vormund Oreste M. [REDACTED],
 [REDACTED]straße 38, [REDACTED] M. [REDACTED]-M. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeszbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
 vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
 A. [REDACTED]straße 3, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dr.
Hilf, Richter Kohn, Fuchs, Dr. Thum und Richter

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des I. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
9. November 1979 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision
gemäß § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Die von der Klägerin, die seit 1967 entmündigt ist,
ohne Mitwirkung ihres Vormundes gestellten Anträge auf
Härteausgleich (§ 171 BGG) waren unwirksam und konnten
durch Genehmigung des Vormundes nach dem Schlusstermin
des Art. VIII BGG-Schluss (31. Dezember 1969) nicht wirk-
sam werden (vgl. BGH RZW 1969, 503; 1976, 108). Der 1970
erstmalig mit Vollmacht des Vormundes gestellte Antrag ist
gemäß Art. VIII BGG-Schluss ohne die Möglichkeit einer
Wiedereinsetzung verspätet (vgl. BGH RZW 1973, 196; 468).
Daß die vom Großen Senat des Bundessozialgerichts zu § 58
BVG af entwickelten Grundsätze (BSW 1961, 2277) nicht auf

241

die Fristbestimmungen des Antschlagnungsverfahrens übertragen werden können, hat seit dem Beschluss vom 19. 12. 1974 ständige Rechtsprechung des OLG-Gerichtshofes (insbes. Beschluss vom 18. Dezember 1973 - IX ZB 215/73; Urteil vom 7. Februar 1980 - IX ZB 45/76). Verbandsrechtliche Befreiungen gegen Art. VIII Abschn. 1, Abs. 1 nicht durch (vgl. Urteil Beschluss vom 17. Januar 1977 - I ZB 1000/76).

Hail

Dr. Thurner

